ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: **1 / 2011**

Erscheinungstag: **03. Januar 2011**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für das Stadtgebiet Erkelenz S. 1
2. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Überschwemmungsgebiet der Schwalm und des Beeckbaches S. 2
3. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschafts-versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath/Hetzerath am Freitag, 28. Januar 2011 S. 4

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.
Bezugsmöglichkeiten:
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Erkelenz beabsichtigt,

eine(n) **ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n)**
für das Stadtgebiet Erkelenz

zu bestellen.

Die/ der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte soll mitwirken, mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das Ehrenamt umfasst die Durchführung von Beratungsnachmittagen im Verwaltungsgebäude Johannismarkt 17.

Gesucht wird eine engagierte Erkelenzer Persönlichkeit, die

- in Behindertenangelegenheiten erfahren ist,
- befähigt ist, Gesetze anzuwenden und sich in maßgebliche Fachbereiche (z. B. Bauwesen) einzuarbeiten, soweit entsprechendes Wissen nicht bereits vorhanden ist,
- Verwaltungsabläufe und –strukturen kennt sowie
- über soziale Kompetenz, eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, ein sicheres Auftreten, Bereitschaft zur Fortbildung, Flexibilität und Belastungsvermögen verfügt.

Die Stadt Erkelenz bemüht sich, bevorzugt um die Übertragung des Ehrenamtes an eine(n) Schwerbehinderte(n) oder gleichgestellte(n) Behinderte(n) im Sinne des § 2 SGB IX. Interessentenbekundungen schwerbehinderter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Der/dem Behindertenbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung Höhe von 256,50 EUR/Monat gewährt, womit alle Sachkosten abgegolten werden.

Die Stadt Erkelenz fördert die Entwicklung von Frauen. Daher werden auch Interessentenbekundungen von Frauen besonders begrüßt.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten ihre schriftliche Interessentenerklärung mit den üblichen Unterlagen bis zum 25. Januar 2011 an die

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

zu richten.

Erkelenz, den 27. Dezember 2010

Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung
Az.: 54.1.12.1-Schw/Beeck

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Schwalm und das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches im Bereich der Städte Wegberg und Erkelenz im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung der vorgenannten Überschwemmungsgebiete ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen und Schutzvorschriften der § 78 WHG und § 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm und die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm und die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbaches auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 4. Januar 2011 bis 4. Februar 2011 einschließlich

bei der

Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 134,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 18. Februar 2011, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Ich weise darauf hin, dass die Überschwemmungsgebiete bereits vorläufig gesichert wurden. Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 18.01.2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten der neuen Überschwemmungsgebietsverordnungen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 27.12.2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 LWG, wie für ein bereits

festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 16.12.2010
Im Auftrag

gez. Vesper

Erkelenz, den 03.01.2011

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Einladung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath

Gemäß § 19 Abs. 1,2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath lade ich die Jagdgenossen zu der Genossenschaftsversammlung am

Freitag, den 28. Januar 2011 Beginn: 20:00 Uhr
in der Gaststätte Meurer in Granterath

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05. März 2010 und der Mitgliederversammlung vom 07.Mai 2010
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Geschäftsführers
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2010/2011 und
   Beschlussfassung über die auszuzahlende Jagdpachtvergütung
7. Satzungsänderung: § 7 der Satzung
   "Vertretung eines Mitgliedes bei der Genossenschaftsversammlung"
   - siehe Anlage -
8. Neuwahl der Rechnungsprüfer
9. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

gez. F. Haupts
Vorsitzender des Jagdvorstandes

i.A. Franz-Josef Peters
- Geschäftsführer -

Granterath-Hetzerath, im Dezember 2010

Anlage

Anlage zur "Öffentlichen Bekanntmachung und Einladung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath" am 28. Januar 2011

Satzungsänderung

Geändert werden soll § 7 - Genossenschaftsversammlung

§ 7 soll folgende Fassung erhalten:

> Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt.
> Vertretungsbevollmächtigte für einen Jagdgenossen (Mitglied) sind nur Jagdgenossen untereinander, die Eltern, die Ehepartner, Kinder und Geschwister eines Jagdgenossen (Mitglied).
>
> Juristische Personen z. B. Kirche und Kommunen usw. können sich durch ihre Vertretungsbevollmächtigten vertreten lassen.
>
> Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Granterath-Hetzerath, im Dezember 2010